

**HRRS-Nummer:** HRRS 2007 Nr. 157

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2007 Nr. 157, Rn. X

---

**BGH 2 StR 457/06 - Beschluss vom 15. November 2006 (LG Kassel)**

**Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (unselbständige Teilmenge; Konkurrenzen);  
Strafausspruch (Unrechtsgehalt des Tatgeschehens; Beruhen).**

**§ 29a BtMG; § 52 StGB; § 46 StGB**

**Entscheidungstenor**

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Kassel vom 30. Mai 2006 im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in sechs Fällen und des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen schuldig ist.
2. Die weitergehende Revision des Angeklagten wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen "gewerbsmäßigen" Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in sieben 1  
Fällen (Einzelstrafen jeweils ein Jahr und drei Monate) und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge in zwei Fällen (Einzelfreiheitsstrafen ein Jahr sechs Monate und ein Jahr neun Monate) zu einer  
Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Seine Revision führt mit der Sachrüge zur Änderung des  
Schuldspruchs und zum Wegfall einer Einzelstrafe; im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Ein Verfahrenshindernis besteht entgegen der Annahme der Revision nicht; Anklage und Eröffnungsbeschluss 2  
waren, wie der Generalbundesanwalt in seiner Zuschrift an den Senat zutreffend dargelegt hat, hinreichend  
konkretisiert. Die Verfahrensrügen sind, ihre Zulässigkeit unterstellt, jedenfalls unbegründet.

2. Die Verurteilung wegen eines selbständigen Falles des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln im Fall 8 der 3  
Urteilsgründe wird von den Feststellungen nicht getragen. Danach kaufte und bezahlte der Angeklagte im Fall 7 der  
Urteilsgründe 500 Gramm Haschisch zum gewinnbringenden Weiterverkauf. Er erhielt von seinem Lieferanten jedoch  
zunächst nur 400 Gramm; die restlichen 100 Gramm wurden ihm vereinbarungsgemäß später übergeben. Diese  
Nachlieferung des bereits bezahlten Rauschgifts war somit ein unselbständiger Teil des als Fall 7 abgeurteilten  
Tatgeschehens. Der Senat hat den Schuldspruch entsprechend geändert; damit entfällt auch die Einzelstrafe von  
einem Jahr und drei Monaten. Die Bezeichnung der Taten des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in den Fällen 1 bis  
4, 6 und 9 als "gewerbsmäßig" entfällt, da die Strafzumessungsregel des § 29 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
BtMG nach allgemeinen Grundsätzen im Schuldspruch keinen Ausdruck findet.

3. Im Übrigen hat die Prüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Revisionsführers ergeben. 4

Die Gesamtstrafe kann trotz Wegfalls der Einzelstrafe im Fall 8 bestehen bleiben. Da der Unrechtsgehalt des 5  
Tatgeschehens nicht entfallen ist, sondern sich nur unter Konkurrenz Gesichtspunkten anders als vom Landgericht  
angenommen darstellt, kann der Senat ausschließen, dass der Tatrichter bei zutreffender Würdigung zu einer  
niedrigeren Gesamtstrafe gelangt wäre.

4. Der geringfügige Erfolg der Revision rechtfertigt eine Kostenteilung gemäß § 473 Abs. 4 StPO nicht. 6